Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4601

19. 01. 76

Sachgebiet 610

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes

A. Zielsetzung

Die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der selbständigen bildenden Künstler in der Bundesrepublik Deutschland und die Förderung der zeitgenössischen Kunst erfordern die Wiedereinführung einer Befreiungsvorschrift (Nichterfassung von Kunstgegenständen beim sonstigen Vermögen), die der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung des § 110 Abs. 1 Nr. 12 Bewertungsgesetz entspricht.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht in Anlehnung an die bis 31. Dezember 1973 geltende Fassung des § 110 Abs. 1 Nr. 12 Bewertungsgesetz vor, ab 1. Januar 1974 Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert nicht beim sonstigen Vermögen zu erfassen, wenn sie von Künstlern geschaffen sind, die noch leben oder seit nicht mehr als fünfzehn Jahren verstorben sind.

C. Alternative

keine

D. Kosten

Der Einnahmeausfall an Vermögensteuer für die Länder läßt sich nicht beziffern. Er ist jedoch gering einzuschätzen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 521 01 — Be 18/76

Bonn, den 19. Januar 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt, den der Bundesrat in seiner 424. Sitzung am 17. Oktober 1975 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates (Anlage 2) ist beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

1. In § 110 Abs. 1 Nr. 12 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 26. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2369) wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

   „Nicht zum sonstigen Vermögen gehören Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie von Künstlern geschaffen sind, die noch leben oder seit nicht mehr als 15 Jahren verstorben sind."

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung des § 110 Abs. 1 Nr. 12 Bewertungsgesetz waren bei der Vermögensteuer vom sonstigen Vermögen ausgenommen „Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie von deutschen Künstlern geschaffen sind, die noch leben oder seit nicht mehr als fünfzehn Jahren verstorben sind." Diese Befreiungsvorschrift ist auf Grund des Vermögensteuerreformgesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) ab 1. Januar 1974 weggefallen. Die Rückkehr zu einer der früheren Rechtslage entsprechenden Regelung ist geeignet, eine Förderung des Absatzes zeitgenössischer Kunstwerke zu bewirken, die insbesondere jungen und weniger bekannten Künstlern zugute kommt. Die Nichterfassung der Kunstwerke beim sonstigen Vermögen und die damit verbundene Freistellung von der Vermögensteuer erhöhen bei Kunstliebhabern und Sammlern die Bereitschaft, Werke aufstrebender Künstler zu erwerben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Nach dieser Vorschrift werden durch eine Ergänzung des § 110 Abs. 1 Nr. 12 Bewertungsgesetz in der Fassung vom 26. September 1974 Kunstgegenstände, die von lebenden oder seit nicht mehr als fünfzehn Jahren verstorbenen Künstlern geschaffen wurden, beim sonstigen Vermögen nicht erfaßt. Die bis zum Inkrafttreten des Vermögensteuerreformgesetzes maßgebende Beschränkung der Befreiungsvorschrift des § 110 Absatz 1 Nr. 12 Bewertungsgesetz auf die Werke deutscher Künstler muß wegen Artikel 7 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — EWG-Vertrag — (BGBl. II S. 766) entfallen, der jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet.

Zu § 2

§ 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Um eine ununterbrochene Nichterfassung der Kunstgegenstände beim sonstigen Vermögen im Anschluß an die bis zum 31. Dezember 1973 geltende Fassung des § 110 Abs. 2 Nr. 12 Bewertungsgesetz zu gewährleisten, soll das Gesetz rückwirkend zum 1. Januar 1974 in Kraft treten. Da sich das Gesetz zugunsten der Steuerpflichtigen auswirkt, bestehen gegen eine Rückwirkung verfassungsrechtlich keine Bedenken.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat durch Beschluß des Kabinetts vom 6. November 1975 die Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der künstlerischen und publizistischen Berufe unterstrichen. Dementsprechend beabsichtigt sie, baldmöglichst entsprechende und aufeinander abgestimmte Maßnahmen zu beschließen. Im Rahmen der im Gang befindlichen Gesamterörterung spielt auch die Frage einer Modifizierung der Vermögensbesteuerung zeitgenössischer Kunstgegenstände eine Rolle. Angesichts dieser Situation hält es die Bundesregierung nicht für sinnvoll, sich bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Einzelfragen festzulegen.